

**Dresden**  
Mittwoch, 21. Nov. 1897.  
Nr. 323.

Die Sonntags- und Mittwochsschriften  
für die nächste Nummer erscheint in der  
Sommerausgabe. Wertermittl. 20. H.  
in den Abonnementen und bei Storck  
bis 3 Uhr Nachtm. Sonntags nach  
Mitternacht. ab 11-12 Uhr Morgen.

**Musizentarii.**

Die wichtigsten Gewerbezeile der 9. November  
ab 11-12 Uhr sind auf der Gründung  
der 10. November. Die Gewerbezeile unter  
der 11. November ist auf der Gründung  
der 12. November oder noch früher  
am 11. oder 12. November. Die Gewerbezeile  
ist nicht gegen Vorwürfe ausreichend.  
Die Gewerbezeile wird am 10. November bereitgestellt.  
Die Gewerbezeile ist eine Gewerbezeile.  
Die Gewerbezeile ist eine Gewerbezeile.

**Herrnverhandlung:**  
Kant. 1. bis 11. Nov. 1897.  
Die Dresdner Nachrichten erscheinen  
1897 & Morgens.

# Dresdner Nachrichten

42. Jahrgang.

**Das Pfeu- & Mode-Magazin**  
**J. M. Korschatz**

Klosterstr. 12-14, Altona 16, gegründet 1873  
heute steht nur das Beste und Beste zu billigsten Preisen.

Telegr.-Adresse:  
Dresdner Nachrichten, Dresden.



Carl Plaul  
25 Wallstraße 25  
Verkaufsstelle jetzt: Pariser.

## Dresdner Champagner-Fabrik

Fernsprecher: Am 11. Nr. 2185 empfiehlt Ihre Champagner-Adresse mit K. S. Staatspreis ausgezeichneten Champagner (vollständigste Kräfte für französische Fabrikate bestehen), auch rote Amandusmäuse und Burgunder-Mousseux. Niederlagen bei Herrn H. E. Philipp, am der Kreuzkirche 2, und bei Herrn Weis & Henke, Schlossstrasse 17.

## „Invalidendank“

Dresden, Seestrasse 5, I.

Fernsprechstelle 1117.  
I. Aussonnen-Expedition für alle Zeitungen.  
II. Bild-Verkauf für die Dresden-Theater.  
III. Effekten-Kontrolle unter Garantie.  
IV. Kollektion der Münz-Landeslotterie.

## Julius Schädlich

Am See 16, part. u. L Et.

## Beleuchtungs-Gegenstände

für Gas, elektr. Licht, Petroleum, Kerzen.

**Tuchwaren.** Lager hochfeiner deutscher und englisch. eleganter Anzug-, Hosen- und Paletotstoffe **Pörschel & Schneider**  
In allen modernen Farben und Prima-Qualitäten zu billigsten Preisen. **Scheffelstrasse 19.**

**St. 323. Spiegel:** Entschuldigung unschuldig Verurteilter. Hofnachrichten, Todtenmontag, Handtag, Wuthmäßliche Witterung: **Sonntag, 21. November 1897.**

## Für den Monat Dezember

werden Bestellungen auf die „Dresdner Nachrichten“ für Dresden bei unterzeichneter Geschäftsstelle Marienstr. 38 und bei unseren Neben-Nahmestellen zu 90 Pfennigen, für auswärts bei den Kaiserlichen Postanstalten im Deutschen Reichsgebiete zu 92 Pfennigen, in Österreich-Ungarn bei den R. R. Postämtern zu 85 Kreuzern angenommen.

Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten“.

## Politisches.

Der Bundesrat hat dem Entwurf eines Gesetzes über die Wege des Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochenen Personen zugestimmt: diese Meldung umreißt die Umrisse des Bruchs, das aus dem Schiffbruch der ehemaligen Justiznouvelle übrig geblieben ist. Die gedachte Justiznouvelle, die dem Rechtsstaat Anfang 1886 zuging, aber infolge einer endlosen, ganz unglaublich verdeckten Kommissionsberatung erst nach mehr als Jahresfrist zur Beurteilung und Verhafnung im Bismarck gelangte und dort sinnlos in der Beurteilung des rechtsfähigen Papierfußes verschwand, hatte sich die gleichzeitige Regelung einer ganzen Anzahl von juristischen Fragen zum Ziel gesetzt. Die Entschuldigung unschuldig Verurteilter bildete den Anknüpfungspunkt der Vorlage, um den sich die Einstellung der Beweisung gegen einstinstanzliche Urteile der Strafkammern, die Ersatzung des Bruchs durch den Nachschlag, die Abschaffung des Verfahrens im Falle der Eigentum auf stricker That und die Beurteilung der Zuständigkeit der Schwurgerichte als wesentliche sonstige Neu-einrichtungen gruppieren. Alle die genannten mit hineingezogenen Punkten entstellten einen solchen Widerstreit der Meinungen, teils auf Grund von parteipolitischen Bedenken, teils infolge juristischer Schwierigkeiten, das der sich aufdrückende stricke Will der ganzen Entstehung erdrückte und auch der geplanten Entschuldigung unschuldig Verurteilter, trotzdem diese auf allen Seiten ungeteilte Zustimmung fand, vorläufig den Garaus mache. Die bei jener Gelegenheit gewonnenen Erfahrungen sind an maßgebender Stelle bei der Einbringung des jetzigen Entwurfs gewürdigt worden. Die neue Vorlage erscheint ganz ohne Arabersten und hält sich streng an den einen Hauptzweck, der ausnahmslos von allen Parteien als eine kulturelle Forderung ersten Ranges anerkannt wird: die penale Entschuldigung solcher Personen, die durch schamhaften Gebrauch der staatlichen Strafgewalt bemächtigt worden sind.

Die Thatache selbst, daß die Regierung dem dringlichen Charakter der in Rede stehenden Reform so volle Gerechtigkeit widerstreben läßt, um auch durch den mißlungenen Versuch des Vorjahrs sich nicht von einer abschäbigen erneuten Initiative abschrecken zu lassen, verdient ungeheure Anerkennung. Eine andere Frage aber ist, ob die Art, wie die diesmalige Regierungsvorlage den Gegenstand regeln will, auf allgemeine Billigung Anspruch machen darf. Schon die für die Vorlage gemachte offizielle Bezeichnung als „Gesetzentwurf über die im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochenen Personen“ deutet auf die enge Begrenzung, innerhalb deren sich der Entschuldigungsantrag wieder bewegen soll. Aus der Beurteilung geht hervor, daß der Ausdruck „freigesprochen“ in diesem Zusammenhang im strengsten Sinne aufzufassen ist. Es sollen nämlich nur diejenigen Freigesprochenen entschuldigungsberechtigt sein, deren Unschuld durch das Wiederaufnahmeverfahren klar zu Tage getreten ist, während solche Freigesprochenen, für die das Wiederaufnahmeverfahren lediglich die Unzulänglichkeit der Schuldbeweise ergeben hat, keinen Erlassanspruch gegen den Staat erwerben. Bezüglich der Höhe des zu leistenden Erlasses wird bestimmt, daß nur der wirkliche Vermögensschaden in Frage kommt, den der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen durch die Strafvollstreckung erlitten hat. Dagegen sollen die gesammten wirtschaftlichen Nachtheile, die für den Geschädigten aus seiner durch die Haft bedingten Erwerbsverhinderung entstanden sind, unberücksichtigt bleiben. Der Entschuldigungsantrag soll ferner ganz wegfallen, wenn der Freigesprochene die schwere Verurteilung vorläufig verhindert oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Injowert steht die Vorlage im Großen und Ganzen auf dem Boden des ersten Entwurfs. Als wesentliche Neuerung entspricht sich dogmatisch die Bestimmung, daß die Anerkennung des Entschuldigungsantrags nicht, wie seiner Zeit geplant war, von der Landesjustizverwaltung, sondern von dem erkennenden Gerichtshof selbst zu erfolgen hat.

Die zuletzt gebaute Vorstellung ist ein zweifelsohne Fortschritt zum Besessen. Für eine Beurteilung des unschuldig Verurteilten auf den Verwaltungsweg hätte es einer besonderen Vorlage eigentlich überhaupt nicht bedurft. Im Allgemeinen pflegt schon sehr auf dem Gnadenwege eine administrative Entschuldigung an unschuldig Verurteilte gewährt zu werden. Der springende Punkt

ist aber, daß der vom Staat in so schwerer Weise beeinträchtigte nicht um sein gutes Recht bitteln zu gehen braucht, sondern daß er einen gesicherten Anspruch erhält, den er gegebenenfalls mit der Magistratskraft in der Hand vor den ordentlichen Gerichten gegen den Staat verfolgen kann. Ein solches Recht schafft die Vorlage für den Freigesprochenen, indem sie die Entschuldigungsforderung durch Richterbruch feststellen läßt. Dadurch wird zugleich der Gefahr vorgebeugt, daß bei der Entscheidung über die Höhe der Summe die allein ausschlaggebenden Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und Billigkeit vor fiskalischen Rücksichten in den Hintergrund treten könnten.

Weniger bestallt dürfte die qualitative Unterscheidung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen finden. Sie verläuft gegen den Grundbegriff, daß der Staat die Schuld eines Delinquents, nicht der Delinquent seine Unschuld zu beweisen hat. Außerdem ist es sehr wohl möglich, daß ein thatsächlich vollkommen schuldloser doch infolge irgendwelcher unglücklicher Umstände nicht in der Lage ist, den vollen „Unschuldsbeweis“ zu erbringen. Die Begründung verdeckt sich auch selbst die Schwäche ihrer Argumentation in dieser Beziehung nicht. Sie gibt vielmehr die Berechtigung der dahingebenden Bedenken zu, daß tünftig durch die Entscheidung des Gerichts zwei besondere Klassen von Freigesprochenen geschaffen würden, die eine von tabellierter Reinheit, die andere mit dem Maß des nicht zuverlässigen Entschuldigungsantrags behaftet. Dem bezeichneten Nebenstand glaubt die Vorlage dadurch im Wesentlichen abhelfen zu können, daß sie die Entscheidung über den Entschuldigungsantrag einem besonderen, von dem Wiederaufnahmeverfahren getrennten Verfahren überantwortet und die Mithilfe des Gerichts dieses Verfahrens an den Freigesprochenen nicht in öffentlicher Sicht, sondern unter vier Augen erfolgen läßt. Das mag gut gemeint sein, dürfte aber in Wirklichkeit wenig helfen; denn im praktischen Leben werden die guten Freunde und getreuen Nachbarn doch regelmäßig dahinter zu kommen wissen, wer eine Entschuldigung angebrochen erhalten hat und wer nicht. Bemängelung findet hierin die Beurteilung der Entschuldigung auf den direkten Vermögensschaden, den der Unrecht Verurteilte durch die Strafvollstreckung erlitten hat. Es kommt nur so häufig vor, daß die indirekte Schädigung, die mit der unschuldig erfolgten Einsetzung einer Person verbunden ist, die ihm gekommene schleichende Extinktion erzeugt, so daß der Freigesprochene sich schlechthin vor das Nicht gestellt sieht. In jolchem Falle würde die Gerechtigkeit erfordern, daß der Staat dem unschuldig Verurteilten über den direkten Verlust“ hinaus angemessene Mittel zur Verfügung stelle, die es ihm ermöglichen, im wirtschaftlichen Leben wieder festen Fuß zu fassen. Das gebietet sich um so mehr, je strenger die Scheidung zwischen bald und ganz Freigesprochenen durchgeführt wird. Wenn ein zu Unrecht Verurteilter einmal als ganz unweltfahrt unschuldig erfasst worden ist, so hat der Staat auch die ebenso unweltfahrt unschuldige Blüte, ihn ganz und voll zu entschädigen. Auch der Ausschluß des Entschuldigungsantrags bei „grober Fahrlässigkeit“ des Verurteilten findet Widerpusch von autoritativer Seite. So fragt der Reichsgerichtsrat Stenglein in der „Richter-Jurist“: „Was man sich bei dieser Bestimmung eigentlich denken soll. Man könnte doch unmöglich Denken, der aus Unverstand oder dämper Verzweiflung über sein unverhülltes Schicksal ihm zu Gebote stehende Verhafnungsmittel unbekannt gelassen habe, wegen „Fahrlässigkeit“ der Entschuldigung verdeckt geben lassen.“

Von den Ausführungen im Einzelnen absehen, liegt die größte Schwäche der Vorlage jedenfalls in dem grandiosen Mangel, daß die staatliche Entschuldigungspflicht nur gegenüber den ietzähnlich einer Strafhaft verurteilten, nicht aber für solche Personen statutär wird, die unschuldig in einer unter Umständen kaum weniger einschneidende und verhängnisvolle Unterliegungschaft geraten. Jemand in solchhaltiger Grund zur Verwirrung, der Entschuldigung in derartigen Fällen ist nicht anzufinden, vielmehr führt die Billigkeit ebensoviel wie die strenge Begriffsbestimmung zu der Folgerung, daß eine unschuldig erfasste Haft unter allen Umständen von der sie verhängenden Strafgesetz in ihren wirtschaftlichen Nachteilen für den Verurteilten zu entschädigen ist. Eine ietzähnliche Autorität, der verteidigte Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze, äußert sich über den rechtlichen Charakter der freigesprochenen Entschuldigungspflicht folgendermaßen: „Es handelt sich hier nicht um Entschuldigungen, die durch Naturereignisse oder andere Fasälgkeiten verursacht worden sind, bei denen keinesfalls verständlich eine Haftpflicht für irgend einen Dritten nicht entstehen kann. Vielmehr sind hier Schädigungen in Frage, die durch menschliche Thätigkeit ohne Beihilfen der Bevölkerung herbeigeführt werden. Das heißt, das der Bevölkerung dem Gemeinwohl in Durchführung der dem letzteren obliegenden Verpflichtung und im allgemeinen Interesse zu bringen verpflichtet war, soll von diesem Gemeinwohl dem Mitglied desselben erfüllt werden.“ Hierarchisch erscheint es ganz willkürlich und ungerechtfertigt, wenn die Untersuchungsbehörde mit der die Anklagebedrohten obwohl gleichermaßen leicht bei den Hand sind, aus dem Kreise der staatlichen Eriopflicht für ietzähnliche Justizmaßnahmen ausgeschlossen wird. Da aber ein Spender, in der Hand allemal besser als eine Taube auf dem Dache, so würde der Reichstag der Gerechtigkeit einen schlechten Dienst erweisen, wollte er sich der Regierungsvorlage gegenüber auf den Standpunkt stellen: „Entscheide Alles oder gar nichts!“ Ja die Entschuldigung unschuldig Verurteilter einmal „Sieg“ geworden, so wird vorausichtlich die Entschuldigung unschuldig Verurteilter auch nicht mehr lange auf sich warten lassen. Der Reichstag sollte sich daher in jedem Falle bemüht zeigen, die lebhafte Vorlage möglichst rasch unter Dach und Fach zu bringen.

## Amtliche und Amtsgerichts-Berichte vom 20. November.

\* **Bar 18.** Die Kammer nahm am Schlusse der Sitzung mit 420 gegen 43 Stimmen folgende von Deschanel eingebrochte und von der Regierung gebilligte Tagesordnung an: „In Erwidung, daß die Umbildung des individuellen Eigentums im Kollektiv, durch legistative Reformen, durch Entwicklung der Grundherrschaft und Gewerkschaften auf Gegenwartsbasis die Verhinderung des nationalen Raumes und die Herabminderung der Produktionskosten zu sichern, geht die Kammer zur Tagesordnung über.“ Präsidient Gaute beantragte die Anstellung einer Untersuchung über die landwirtschaftliche Lage. Der Antrag wurde von

dem Ministerpräsidenten Möller als unnütz bestimmt und mit 348 gegen 112 Stimmen abgelehnt. Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

**Bar 18.** Die Agence Havas ist ermächtigt, die Erklärungen und Anerkennungen, welche in den Beziehungen mit Parlamentsmitgliedern seitens des Ministerpräsidenten bezüg. des Kriegsministers hinreichlich der Dreiflus-Angelegenheit gefallen seien sollen, als vollkommen unrichtig zu bezeichnen, mit dem Hinweis, daß keiner der beiden Minister eine Unterredung mit Parlamentsmitgliedern über diese Angelegenheit gehabt habe.

**Bar 18.** Nach einem eingetroffenen Telegramm des Chefs der Kreuzer-Division kontra-Admiral v. Diederichs sind die sämtlichen Lager der chinesischen Truppen in Kiau-Tschau nach entsprechender Auflösung an den Oberbefehlshaber und vollzogener Auslösung des Landungskorps St. Petrus Schiffe ohne Blutvergeltung geräumt und von unserem Landungskorps besiegt worden. Etwa 1200 chinesische Soldaten sind mit ihren Gewehren abgezogen, während die 14 dort aufgestellten Kuppeliden Geschütze mit Munition vom Kontra-Admiral v. Diederichs beschossen wurden und sind. Der Schamburg-Lippe-Vizepräsident von Bogen war, welcher vergangene Nacht gestorben ist, hat als Mitglied des Bundesrats noch vor Kurzem in Berlin persönlich dem Bundesrat den Todestag seines Vaters betreffs der Erbfolgefrage im Justizrat Lippe überreicht, eine Angelegenheit, in der übrigens, wie verlautet, vom Bundesrat nichts geheißen ist. Wie aus Detmold gemeldet wird, beschloß heute der dortige Landtag mit großer Mehrheit: Er trägt kein Bedenken bezüglich der Erbfolgefähigkeit der arztl. Söhne. Die Beisetzung derselben ist eine Notwendigkeit. Der Schriftsteller Georg von Schamburg-Lippe wird aufgefordert, bis zum 1. Februar 1898 den Weg der gerechtlichen Entscheidung zu betreten. falls eine Amtszeit nicht erfolgt, werde der Protest nicht weiter verfolgt und die Thronfolge durch Landesgesetz geregt. Bis dahin werde die Beurteilung über die Thronfolge-Vorlage zurückgestellt. — Der Kolonialrat beschäftigte sich heute mit der Frage der Sitzung, ob die Sitzung nicht nach der Beerdigung von Aretta und des Brautpaars unter den Einwohnern stattfinden soll. An der Beerdigung beteiligten sich die anwesenden Landesbeamten von Südwürttemberg und Togo. Es wurden bei beiden die dem Kolonialrat von der Kommission zur Bekämpfung des afrikanischen Brannweinhandels eingereichten Anträge einer eingehenden Überprüfung unterzogen. — In der Zeit vom 1. April bis Ende Oktober des Jrs. sind im Deutschen Reich an Böllen und gemeinschaftlichen Verbrauch neuen, einzigartig der kolonialen Betriebe, zur Anwendung gebracht 444.568.906 M. 802.109 M. weniger als in dem gleichen Zeitraume des Vorjahrs. Bei den Böllen gelangte eine Nettoeinnahme von 4 Millionen, bei den Badersteuer eine Niedereinnahme von 71/2 Millionen zur Anwendung. Die zur Belebung des Brannweinhandels eingesetzte 1896 abgelaufene, abgängige 1897-Einnahme, abgängig der Ausfuhrvergütung und Verwaltungskosten, betrug bei den Böllen und Verbrauchsteuer in dem angegebenen Zeitraum 354.315 M. (41.041 weniger). Die Steuererlöse hatte mit Ausnahme der Privatbottler durchweg mehr Einnahmen. Die Nettoreinahme bei den Böllen und Telephonverwaltung betrug circa 13 Millionen M. — Der Ausschuss des Bundes der Landwirte trat heute im Reichstaggebäude unter Vorise des Abgeordneten Bötz zu seiner regelmäßigen Sitzung zusammen. Er beschäftigte sich mit dem Antrag auf zeitweiliges Verbot der Getreideimport, mit der Stellungnahme zu den bewohnten Reichstagssälen, zu der Vorarbeit der Handelsvertreter und anderen schwierigen Fragen. Es ergab sich in allen Hauptfragen Übereinstimmung mit den Maßnahmen des Vorstandes und Einigkeit in der Stellung zu den Wahlen und zu den nächsten weiteren Anträgen der Sitzung. — Der General der Infanterie von Hollenbeck, Generalmajor von Mainz, erhielt das Großkreuz des Sächsischen Albrechtsordens mit dem goldenen Stern; Generalleutnant Freiherr v. Meeschedt-Hülsemann, Kommandant der 11. Division, erhielt das Großkreuz, Major Liman im Generalstab der 11. Armee, das Offizierskreuz desselben Ordens. Der Königl. Sächs. Kommerzienrat Ernst Plan, Mitinhaber der Firma May u. Gölich zu Plagwitz, erhielt das Brillat eines Hoflieferanten der Königin von Preußen.

**Bar 18.** In der Nachmittagsitzung am Sonnabend berief der Kolonialrat den vom Ausschuss für die Strafrechtsfrage der Eingeborenen ihm erfassten Bericht. Hierauf wurde der Kolonialrat auf den 1. Dezember vereidigt, um bei der Wichtigkeit der Fragen verschiedenen auswärtigen Mitgliedern, die an einer längeren Aufenthaltszeit in Berlin verhindert waren, die Theilnahme an den weiteren Verhandlungen zu ermöglichen.

**Bar 18.** Gestern Nachmittag wurde auf dem Dräubeweg im Dorf Sulz ein Hubwerk durch einen beladenen Bahnmeisterwagen überfahren. Durch Umsturz des Hubwerks sind zwei Wälder Knaben verletzt und einer getötet worden.

**Bar 18.** Das gegen den bisherigen Polizei-Kommissar, der eine junge Dame unter entzender Verdächtigung verhaftet hatte, wegen Ausbeutung im Amt eingeleitete Disziplinarverfahren endete nach längerer Verhandlung und Verhandlung zahlreicher Zeugen mit Amtsenthebung. Die Frau des Kommissars wurde infolgedessen erteilt.

**Bar 18.** Die Kammer der Reichsräte nahm den Militärstaat an. Dabei wurde die hohe Bedeutung der diesjährigen großen Wandscheide nicht nur für die bayerische Armee, der so umgehettes Land Thüringia, sondern auch für das gesamte Deutsche Reich betont. Da die Ehrendiensttätigkeit der bayerischen und preußischen Armee von dem In- und Auslande hochholt werden sei. Der Kriegsminister dankte für die Anerkennung, die er Angehörigen der Bevölkerung, welche die Wandscheide in der Abordnetenkammer standen, um so freundlich empfand. Die Resolution auf Herabminderung der Offiziers-Verhonorungen wurde von der Kammer einstimmig abgelehnt.

**Bar 18.** Graf Wolochowski eröffnete sein Exposé im auswärtigen Ausschuss der ungarischen Delegation mit einem allgemeinen Rückblick seit dem Aufstehen der kroatischen Frage. Österreich-Ungarn habe die Initiative zum Vorwurf der Wiedereinführung der Anteil, der bei dem Widerstand Englands aber fallen gelassen werden mußte. Später wurde zwar wieder darum zurückgegriffen, leider nicht im rechten Augenblick. Zur Hinternahme weiterer Kombinationen auf der Balkanhalbinsel hätten alle Mächte in höchst loyaler Weise das ihre beigetragen. Der d. 1. die Vorlage, die griechischen Bößen zu blockieren, um Griechenland zum Bezug auf sein selbstverständliches Unternehmen zu nötigen, sei von Österreich-Ungarn und anderen

Triumph-Serie

4. Teil  
Sitzung  
Bar 18